

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5905/13-1-1982

II-4266 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1982/AB

1982-08-19

zu 1988/J

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

betreffend die schriftliche Anfrage  
der Abg. Dr. Höchtl und Kollegen,  
Nr. 1988/J-NR/1982 vom 1982 07 01,  
"Freifahrt für Kinder unter 6 Jahren".

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

**Zu 1**

Ihre Auffassung, durch die bestehende Regelung der Eisenbahnverkehrsordnung über die kostenlose Beförderung von zwei Kindern unter sechs Jahren pro Begleitperson würden Mehrkinderfamilien benachteiligt, teile ich nicht, weil etwa bei Familienreisen, bestehend aus zwei Begleitpersonen, in der Regel also Vater, Mutter und Kindern, immerhin vier Kinder unter sechs Jahren begünstigt werden. Bei Inanspruchnahme der 50 %-igen Familienermäßigung bedeutet dies im theoretischen Fall einer Familie mit fünf bzw. sechs Kindern unter sechs Jahren, daß für diese sieben bzw. acht Personen zwei Halbpreskarten und eine bzw. zwei halbe gewöhnliche Fahrkarten gelöst werden müssen.

Bei der bestehenden Befreiungsbestimmung ging der Gesetzgeber von der Überlegung aus, daß Kinder unter sechs Jahren keinen zusätzlichen Sitzplatz beanspruchen, wenn sie auf dem Schoß oder eng neben der Begleitperson sitzen. Daraus ergibt sich eine natürliche Grenze von zwei Kleinkindern je Begleitperson, umso mehr als bei einer größeren Zahl von Kindern wohl auch die erforderliche Beaufsichtigung der Kinder leiden müßte. Ein Fall, daß Eltern mit fünf oder mehr Kindern unter sechs Jahren ohne weitere Begleitperson mit der Bahn fahren, ist - wenn überhaupt praktisch - nur als besonderer Ausnahmefall zu betrachten.

In diesem Zusammenhang muß auch festgehalten werden, daß gerade die ÖBB im Vergleich zu Bahnen anderer Staaten ein äußerst familienfreundliches Tarifangebot aufweisen. Neben der in Rede stehenden unentgeltlichen Beförderung von Kleinkindern stellt insbesondere die 50 %-Familienermäßigung (bei mindestens zwei Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird) eine weitere finanzielle Erleichterung für Familien mit mehreren Kindern dar.

Zu 2

Eine Antwort zu diesem Fragepunkt kann im Hinblick auf die Ausführungen zu Fragepunkt 1 entfallen.

Wien, 1982 08 18  
Der Bundesminister

